
SEVO, Ausführungsbestimmungen

vom 1. Januar 2018

(SEVO, Ausführungsbestimmungen)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Sprachregelung	3
Gegenstand	3
Geltungsbereich.....	3
Zuständigkeit	3
Bewilligungsvorbehalt	3
Durchleitungsrecht.....	4
Planung und Bau durch Fachpersonen.....	4
Umweltschutz auf der Baustelle	4
Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	5
Stand der Technik.....	5
Abwasserbeseitigung.....	5
Betriebs- und Unterhaltspflicht	6
B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde.....	6
B.1 Öffentliche Abwasseranlagen.....	6
Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	6
Kontrollen/Bauabnahmen	6
Übernahme von privaten Kanälen in das Eigentum der Gemeinde	6
Unterhaltsplanung.....	7
Werterhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen	7
B.2 Private Abwasseranlagen	7
Bewilligungsverfahren/-unterlagen	7
Kontrollpflicht	7
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	7
Grundsatz, Planung	7
Anmeldung für Kontrollen	8
Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	9
Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	9
D. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Aufgehobene Erlasse	9

Der Gemeinderat, gestützt auf Ziffer 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

§ 2

Gegenstand ¹ Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

§ 3

Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

§ 4

Zuständigkeit ¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist die berechtigte Verwaltungsstelle der Gemeinde für

a. die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,

b. die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,

c. die Einmessung von Hausanschlüssen und unterirdischer Abwasseranlagen.

² Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5

Bewilligungsvorbehalt ¹ Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

§ 6

Durchleitungsrecht

¹ Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinien erstellen. Dabei dürfen Kontrollschächte öffentlicher Abwasseranlagen nicht überdeckt werden; sie müssen jederzeit zugänglich sein. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 7

Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt. Als Fachpersonen gelten natürliche Personen die über den Ausweis als Fachperson Grundstücksentwässerung VSA verfügen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Küsnacht und den Generellen Entwässerungsplans auf Verbandsebene (VGEP) des Zweckverbands ARA Küsnacht – Erlenbach – Zumikon sowie von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

§ 8

Umweltschutz auf der Baustelle

¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

§ 9

Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten. Namentlich ist die Norm SN 592 000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, anzuwenden.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

³ Bei Änderungen am Bestand kann die Gemeinde bei erdverlegten Abwasseranlagen die letztmals vor 10 oder mehr Jahren auf ihren Zustand überprüft wurden, die Durchführung von Kanal-TV-Aufnahmen auf Kosten des Eigentümers verlangen. Die Zustandsbeurteilung hat durch eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen und ist der Behörde einzureichen.

§ 10

Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

§ 11

Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist verboten.

³ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

⁴ Generell darf Fremdwasser (Sicker-, Hang- und Grundwasser) nicht gefasst werden. Muss aus bestimmten Gründen Fremdwasser gefasst werden, ist dies möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder zur Versickerung zu bringen. Ist aus nachweisbaren Gründen eine Versickerung unmöglich, darf das Fremdwasser mit Bewilligung in die Kanalisation oder in den Vorfluter abgeleitet werden.

⁵ Nicht verschmutztes Dach- und Platzwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen. Lassen dies die Bodenbeschaffenheit und die hydrologischen Verhältnisse nachweislich nicht zu, ist eine bewilligungspflichtige Ableitung in die Kanalisation oder in den Vorfluter vorzusehen.

⁶ Die Behörde kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

§ 12

Betriebs- und Unterhaltungspflicht ¹ Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

B.1 Öffentliche Abwasseranlagen

§ 13

Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP ¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder des Generellen Entwässerungsplans auf Verbandsebene (VGEP) des Zweckverbands ARA Küsnacht – Erlenbach – Zumikon. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

§ 14

Kontrollen/Bauabnahmen ¹ Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

§ 15

Übernahme von privaten Kanälen in das Eigentum der Gemeinde ¹ Bevor Anlagen in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden können, ist der Nachweis zu erbringen, dass sich diese in einem baulich einwandfreien Zustand befinden und für den Unterhalt gut zugänglich sind. Dazu ist bei erdverlegten Abwasseranlagen die letztmals vor 10 oder mehr Jahren auf ihren Zustand überprüft wurden, die Durchführung von Kanal-TV-Aufnahmen auf Kosten des Eigentümers erforderlich. Die Zustandsbeurteilung hat durch eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen und ist der Behörde einzureichen. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 250 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

§ 16

Unterhaltsplanung

¹ Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

§ 17

Werterhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen

¹ Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen, sofern bei erdverlegten Abwasseranlagen die letzte Zustandsüberprüfung vor 10 oder mehr Jahren erfolgt ist. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

B.2 Private Abwasseranlagen

§ 18

Bewilligungsverfahren/-unterlagen

¹ Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

² Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

§ 19

Kontrollpflicht

¹ Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

§ 20

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

§ 21

Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Ziffer 9 dieser Verordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Kurz vor Verlassen des Grundstücks sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Regenwasser ist durch geeignete Massnahmen auf der Liegenschaft zurückzuhalten (Retention). Die erforderliche Retentionsmenge ergibt sich aufgrund folgenden Parameter:

Parzellenfläche x 0.03 l/s*m² x 10%

= maximal zulässige Abgabe l/s in die kommunale Kanalisation

Der Nachweis der Drosselabflussmenge hat durch den Hersteller der Anlagen zu erfolgen und ist der Behörde einzureichen. Bestehende Sickerwassermengen bleiben davon unberührt, d. h. können weiterhin in die kommunale Kanalisation abgeleitet werden.

⁷ Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Überläufe sind oberirdisch und sichtbar anzuordnen.

⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Rohre und Formstücke mit VSA-Zertifizierung eingesetzt werden. Rohre und Formstücke aus PVC sind nicht erlaubt.

⁹ Die Kontrollbauwerke für öffentliche und private Entwässerungen (wie insbesondere Kontrollschächte, Schlammfänger, Benzinabscheider, Spülstutzen, Kontrollstutzen, Spezialbauwerke) müssen für die einwandfreie Kontrolle und Reinigung sowie für die Notfalldienste ungehindert zugänglich sein. Die ungehinderte Zugänglichkeit ist den Verantwortlichen und Beauftragten der Gemeinde wie auch den an privaten Entwässerungen berechtigten Privaten jederzeit zu gewährleisten. Feste und mobile Bauten und Anlagen sowie Gegenstände, welche die ungehinderte Zugänglichkeit erschweren bzw. verunmöglichen, sind auf erstes Verlangen vom jeweiligen Grundeigentümer unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen sowie instand zu stellen.

§ 22

Anmeldung für
Kontrollen

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

§ 23

Schlusskontrolle,
Inbetriebnahme,
Dokumente

¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (PaB, auch als Revisionspläne bezeichnet) im Doppel einzureichen.

Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

¹ Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

D. Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 25

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. September 1992
- b. Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 14. Juni 1972, revidiert 11. Dezember 1989
- c. Tarif Klärgebühren vom 1. Januar 2017
- d. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. April 2017 (GR-17-38) und vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, am 21. September 2017 (Verfügung-Nr. 0617) genehmigt.